

**Gesetzentwurf**  
**der Fraktion DIE GRÜNEN**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel-  
und Bedarfsgegenständegesetzes**

**A. Problem**

Zweck des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ist es, die Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden durch Zusätze zu Nahrungsmitteln oder Veränderung der Nahrungsmittel zu schützen. Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in seiner jetzigen Form läßt durch Ausnahmeregelungen zwei Lebensmittelbehandlungsverfahren zu, deren gesundheitliche Folgen für den Verbraucher schädlich sein können. Dies muß aus dem Prinzip der Vorsorge heraus unterbunden werden, vor allem auch unter dem Aspekt, daß der Nutzen bzw. die Notwendigkeit nicht eindeutig nachgewiesen ist.

**B. Lösung**

Die beantragte Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes betrifft zwei Bereiche: die Bestrahlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen und die Trinkwasserfluoridierung. Durch die Streichung der Möglichkeit einer Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für diese beiden Behandlungsmethoden für Lebensmittel aus dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz wird ihnen die rechtliche Grundlage entzogen.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Lebensmitteln gewerbsmäßig eine Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen anzuwenden;“.
    - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. bei Lebensmitteln gewerbsmäßig eine nicht zugelassene Bestrahlung mit ultravioletten Strahlen anzuwenden;“.
    - cc) In Nummer 2 wird „Nummer 1“ durch „Nummer 1 oder Nummer 1 a“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „eine solche Bestrahlung“ durch die Worte „eine Bestrahlung mit ultravioletten Strahlen“ ersetzt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach „§§ 8,“ eingefügt „13 Abs. 1 Nr. 1,“.
  - b) In Absatz 2 wird die Nummer 5 gestrichen.
  - c) Absatz 8 wird gestrichen.
3. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§§ 8,“ eingefügt „13 Abs. 1 Nr. 1,“.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

## Begründung

### Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a (Bestrahlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen)

Es ist zu erwarten (siehe Drucksachen 10/69 und 10/1020), daß in Kürze die von einigen Firmen beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zur Bestrahlung von Lebensmitteln — hier Gewürze — erteilt wird. Das Votum des Bundesgesundheitsrates, von dem u. a. die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen abhängig gemacht wurde, liegt seit dem 12. Oktober 1983 vor und fällt nicht ablehnend aus.

Die Novellierung des Gesetzes bezüglich der Lebensmittelbestrahlung erscheint jetzt vordringlich, damit antragstellende Firmen keine (weiteren) Investitionen in die Bestrahlung von Gewürzen und evtl. anderen Lebensmitteln tätigen im Vertrauen auf die in Aussicht gestellte Erteilung der Ausnahmegenehmigung. Damit würde ansonsten u. U. ein Sachzwang geschaffen, der eine nachträgliche Rücknahme der Genehmigungen erschweren bzw. unmöglich machen würde.

Die GRÜNEN lehnen eine Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen von Lebensmitteln aus mehreren Gründen ab.

Die Bestrahlung von Lebensmitteln führt

1. zu einem verstärkten Abbau wertgebender Inhaltsstoffe wie Vitamine u. ä.,
2. zur Bildung von Wasserstoffperoxid, dessen Zusatz zu Lebensmitteln nicht zugelassen ist,
3. zur Bildung von Radiotoxinen (u. a. Peroxiden), die weiterreagieren und empfindliche Wirkstoffe, wie Vitamine, essentielle Fettsäuren und Aromastoffe zerstören und die z. T. erst nach mehreren Monaten abgebaut werden,
4. zu einer möglichen Strahlenresistenz von Sporen schädlicher Mikroorganismen; d. h. Verderb durch gefährliche Keime wäre nicht mehr zu erkennen, weil durch eine „atypische Mikroflora“ dessen Merkmale, etwa Fäulnis oder Schimmel, fehlen.

Die gesundheitliche Unbedenklichkeit der bestrahlten Lebensmittel ist ebensowenig bewiesen wie der Verdacht der Gesundheitsschädigung, obwohl hier diverse Tierversuchsergebnisse und genetische Befunde an Kindern aus Indien vorliegen (Polyploide bei abnormalen Blutzellen).

Dr. Walter Herbst, Radiologisches Institut der Universität Freiburg, schrieb u. a.: „Durch den Verzehr radioaktiv bestrahlter Nahrungsmittel können folgende Schädigungen auftreten: Beeinträchtigung des embryonalen Wachstums einschließlich Mißbildungen, Schädigungen von Erbgut und Fertilität,

Krebs der verschiedenen Arten und Leukämien, Einflüsse auf den Immunmechanismus und die Vitalität und frühzeitiges Altern.“ Er weist darauf hin, daß durch Bestrahlung in Nahrungsmitteln gebildete toxische Stoffe nach Zufuhr zum Organismus in gleicher oder ähnlicher Weise zur biologischen Wirksamkeit kommen können, wie eine entsprechende Direktbestrahlung des Organismus. Dadurch entsteht die Gefahr einer Doppelschädigung, weil jetzt sowohl die Strahlung selbst als auch die durch die Strahlung gebildeten Gifte wirksam werden können. Das erhöht die Gefahr beim Verzehr bestrahlter Nahrungsmittel allein schon deshalb, weil die Empfindlichkeit einzelner Bevölkerungsgruppen, so z. B. bei Säuglingen, Kindern, Erwachsenen, alten Menschen, Kranken und Schwangeren sehr unterschiedlich sein kann.

Die vorgeschlagene Bestrahlungsdosis von 10 kGy ist nicht toxikologisch begründet, sondern an der technischen Notwendigkeit orientiert. Einer Zulassung der Bestrahlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen sollte eine Nutzen/Risiko-Analyse vorausgehen. Ein Risiko kann für den Konsumenten nicht ausgeschlossen werden (siehe oben).

Der Nutzen für den Verbraucher ist — wenn überhaupt — gering einzuschätzen, eine technische Notwendigkeit für die Strahlenkonservierung besteht nicht: Es gibt eine ganze Reihe von klassischen Maßnahmen zur Konservierung/Entkeimung von Gewürzen und Lebensmitteln, wie z. B. das Wasserdampfverfahren, das von einigen lebensmittelverarbeitenden Betrieben seit Jahren angewandt wird, oder das toxikologisch vollkommen unbedenkliche Alkoholdampf-Verfahren. Des weiteren können Verbesserungen der hygienischen Bedingungen bei der Ernte, Reinigung und Trocknung, bei Lagerung und Transport in den Produktionsländern herbeigeführt werden. Außerdem ist nach Aussagen von anerkannten Kennern der Branchen (z. B. der fleischverarbeitenden Industrie) eine Entkeimung nur bei etwa 10 v. H. der gesamten Gewürze erforderlich.

### Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben b und c (Trinkwasserfluoridierung)

Von der Ermächtigung nach § 37 Abs. 2 zur Trinkwasserfluoridierung hat bisher kein Bundesland Gebrauch gemacht. In Berlin wird dies jedoch inzwischen erwogen, obwohl die Trinkwasserfluoridierung zur Kariesprophylaxe seit Jahren wissenschaftlich umstritten ist (Drucksache 10/1138).

Der Bundesgesundheitsrat hat — obwohl seit 1976 dazu aufgefordert — bisher kein die Bundesregierung beratendes Votum abgeben können. Die größte Fachorganisation der Wasserwerke in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern e.V. in Eschborn

als der technisch-wissenschaftliche Verein des deutschen Wasserfaches, lehnt die Trinkwasserfluoridierung ebenfalls ab und hat diese Ablehnung sehr ausführlich in einer Stellungnahme begründet, die bisher von den Befürwortern wissenschaftlich nicht widerlegt werden konnte. Darin heißt es u. a.:

„Karies ist keine Fluormangelkrankheit, sondern das Ergebnis allgemeiner Fehlernährung und mangelhafter Zahnpflege. Schädliche Lebensgewohnheiten, die zu Karies führen, werden durch eine Fluoridierung des Trinkwassers nicht beseitigt. Die Behandlung der Karies ist Angelegenheit der Ärzte, nicht der Wasserwerke.

Die Zweckmäßigkeit der Trinkwasserfluoridierung und die Schadlosigkeit lebenslanger Fluorakkumulation im menschlichen Körper sind in der medizinischen Wissenschaft weltweit umstritten.

Wissenschaftlich unbestritten ist die äußerst geringe therapeutische Breite der Fluormedikation. Die sog. optimale Fluoridkonzentration von 1 mg/l kommt der Dosis nahe, bei der auf die Dauer schädliche Wirkungen zu erwarten sind. Ein derart geringer Abstand von der toxischen Dosis ist in der pharmakologischen Praxis nicht üblich. Die von der Weltgesundheitsorganisation genannte höchstzulässige Toleranz von 10 v.H. beweist die große Angst vor einer Überdosierung.

Fluorverbindungen haben sich in vielen Nahrungsmitteln, besonders in den Industrieländern, immer mehr angereichert. Dadurch ist die vom Menschen aufgenommene Gesamtmenge an Fluor völlig unkontrollierbar geworden und kann ein Mehrfaches der „optimalen“ Tagesdosis betragen.

Weniger als 1 v.H. des gelieferten Trinkwassers wird von den in der Zahnbildung befindlichen Kindern zu sich genommen. Im Falle einer Trinkwasserfluoridierung entstände eine unverantwortliche Belastung der Umwelt mit einer toxischen Substanz, die über die Abwässer und Gewässer unkontrollierbar wieder in die menschlichen Nahrungsmittel gelangt.

Einem fluoridierten Trinkwasser der öffentlichen Wasserversorgung kann sich der Verbraucher nicht entziehen. Eine solche Zwangsmedikation verstößt gegen das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Wasser ist ein Lebensmittel. Fluor und seine Verbindungen sind toxische Substanzen. Der DVGW lehnt deshalb den künstlichen Zusatz von Fluoriden zu Trinkwasser zur Vorbeugung gegen Karies entschieden ab.

Die Fluoridierung des Trinkwassers zum Zwecke der Kariesprophylaxe ist als ein sehr ernstzunehmender Präzedenzfall anzusehen, die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zwangsweise über das Trinkwasser auch mit anderen Medikamenten, z. B. Antikonzeptionsmitteln, Psychopharmaka u. ä.

zu behandeln. Der DVGW muß gegen diesen Schritt zur Freiheitsberaubung des mündigen Bürgers in der Bundesrepublik Deutschland schärfsten Protest einlegen.“

Eine Nutzen/Risiko-Analyse zeigt folgendes:

Als Prophylaxe gegen Karies ist eine Fluoridierung des Trinkwassers ungeeignet und nicht verantwortbar. Karies entsteht nachweislich durch den Verzehr von raffinierten Kohlenhydraten, insbesondere durch Zucker (siehe Ernährungsbericht 1976), so daß also die tatsächliche Ursache bekämpft werden muß. Mit einer scheinbaren Symptombehandlung wird — neben einer nicht auszuschließenden Gefährdung — nur von den Ursachen abgelenkt und dem Konsumenten eine nicht vorhandene Sicherheit vorgetäuscht. In den Niederlanden wurde die seit 1953 praktizierte Fluoridierung des Trinkwassers für 4,2 Mio. Einwohner dieses Landes wegen der zahlreichen Bedenken 1976 wieder aufgegeben. In den USA bestehen bereits Verbote der Fluoridanwendung bei Schwangeren, da der Verdacht eines Zusammenhangs zwischen Fluoridierung und genetischen Schäden (mongoloide Kinder von jungen Müttern) nicht beseitigt werden konnte. Auch die Verdachtsmomente eines Zusammenhangs zwischen Trinkwasserfluoridierung und Zunahme der Krebssterblichkeit konnten bis heute nicht eindeutig ausgeräumt werden.

Zudem hat das Europäische Parlament in seiner „Entschließung über die Krebsentstehung durch Umwelteinflüsse“ (Drucksache 8/2925) schon 1979 festgestellt, daß „auf solche Zusatzstoffe von Lebensmitteln zu verzichten ist, die technologisch nicht notwendig sind, also keinen wesentlichen Nutzeffekt haben“. Dieses trifft auf die Trinkwasserfluoridierung zu.

### Zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderung des § 50)

Ein Verbot des Exportes bestrahlter Lebensmittel ist aus zwei Gründen notwendig:

1. Aufgrund mangelnder Kontrollmöglichkeiten (u. a. mangelhafte Ausführungsbestimmungen der Kennzeichnungspflicht) ist ein Inverkehrbringen von in der Bundesrepublik Deutschland bestrahlten Nahrungsmitteln auf den bundesdeutschen Markt nicht auszuschließen. Das bestehende Verbot gemäß § 13 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes kann daher auch auf diesem Wege unterlaufen werden.
2. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit bestrahlter Nahrungsmittel (s. o.) ist nicht nur relevant für bundesdeutsche Konsumenten, sondern auch für die Verbraucher in anderen Ländern, in die importiert wird.

Mangelnde Anforderungen an den gesundheitlichen Verbraucherschutz in anderen Ländern darf — aus ethischen Gründen — nicht dazu führen, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Teil dazu beiträgt, die Gesundheit der Betroffenen in diesen Ländern zu gefährden.